Panzer, Johannes

Von: Matthias Letzing <Matthias.Letzing@BayerischerBauernVerband.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Januar 2018 15:47
An: Panzer, Johannes
Betreff: Bebauungsplan „Am Zwergwegle II“ Gemeinde Rettenbach, Beteiligung nach § 4 (1) BauGB und Benachrichtigung über die Auslegung nach § 3 (1) BauGB hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur in der Betreffzeile genannten Planung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Feldweg Flurnummer 674, Gemarkung Rettenbach, eingezogen. Dieser Weg ist ein sog. Haupterschließungsweg. Genau dessen Einziehung und die fehlende Schaffung eines in seiner Güte und Leistungsfähigkeit entsprechenden Ersatzweges, bedeutet aus landwirtschaftlicher Sicht ein enormes Problem. Wir möchten nochmals deutlich festhalten, dass aus Sicht der Landwirtschaft keine Einwände gegen die geplante Betriebserweiterung der Firma Reflexa Werke Albrecht GmbH, bestehen. Wir meinen behaupten zu können, dass sowohl wir vom Bauernverband wie auch die Landwirte vor Ort alles denkbare unternommen haben, um hier eine zufriedenstellende Lösung zu finden bzw. um zur Lösungsfindung beizutragen.

Wir fordern nochmals die Schaffung eines neuen Weges um die bisher bestehende Nord-Süd Verbindung aufrecht erhalten zu können. Von der Führung des landw. Verkehrs entlang oder durch das Wohngebiet "Am Zwergwegle" raten wir ab. Hier sind gerade zu landw. Stoßzeiten erhebliche Konflikte mit den Anwohnern zu befürchten.

Wir regen an, dass der Weg Flurnummer 682/5 auch künftig als Anwandweg von den Bewirtschaftern der Grundstücke 673, 672 und 671, ungehindert genutzt werden kann.

Wir regen weiter an, dass die Zaunanlage (Einfriedung) an der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze des Betriebsgeländes der Fa. Reflexa, nicht auf die Grundstücksgrenze sondern mit einem Abstand von mindestens 1 Meter zum Weg Flurnummer 657 bzw. dem Grundstück Flurnummer 673, errichtet wird. Leider wird in der Begründung zum Bebauungsplan lediglich auf Seite 9 Punkt 3 auf Festsetzungen zur Einfriedung verwiesen. Wir hätten es begrüßt, wenn diese Bestandteil der Planungsunterlagen gewesen wären. Wir begründen unsere Abstandsforderung mit der Tatsache, dass auf den Feldwegen landw. Arbeitsmaschinen- und geräte unterwegs sind, die fast durchweg eine Breite von mindestens 3 Metern oftmals aber auch darüber, aufweisen. Bei Überfahren von Bodenwellen oder bei Begegnungsverkehr, wird bei genügend Grenzabstand eine Beschädigung des Zaunes vermieden. Da gerade im nördlichen Grundstücksbereich die Anlage eines Grünstreifens vorgesehen ist, dürfte das Hereinrücken kein Problem darstellen.

Bei der Anlage der Randbepflanzung bzw. Eingrünung (pfg) bitten wir darauf zu achten, dass bei der Pflanzung von Bäumen eine Grenzabstand von mindestens 4 Metern eingehalten wird. Hecken- bzw. Buschpflanzungen sind so anzulegen, dass keinerlei nachteilige Wirkung (Schattenwurf, Wurzelschlag, herabfallende Äste, etc.) auf den verlaufenden Wege bzw. dessen Nutzung, noch auf das angrenzende landw. Grundstück, passieren können oder werden. Durch die Firma Reflexa Werke Albrecht GmbH ist sicherzustellen, dass die angelegten Pflanzung regelmäßig entsprechend zurückgeschnitten werden.

Wir gehen davon aus, dass der entlang der Silbermannstraße verlaufende Gehweg bestehen bleibt.

Wir bitte um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Letzing
Geschäftsführer

Bayerischer Bauernverband
Geschäftsstelle Günzburg/Neu-Ulm
Nornheimer Straße 2a, 89312 Günzburg

Tel. 08221 - 36 97 - 0 - Fax 08221 - 36 97 - 119
mailto: Matthias.Letzing@BayerischerBauernVerband.de
http://www.BayerischerBauernVerband.de

/

Exklusiv informiert - Informationsdienste online bestellen
http://www.BayerischerBauernVerband.de/Newsletter
http://www.BayerischerBauernVerband.de/BauernInfos

Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:
Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-

Sprechtage:
Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit einer Terminvereinbarung!

LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 1362 · 89303 Günzburg

Per e-Post
jpanzer@gansloser.de

Ing.-Büro Gansloser GmbH & Co. KG
Robert-Bosch-Straße 1
89568 Hermaringen

LANDKREIS GÜNZBURG

Günzburg, 26. Januar 2018, AZ 6102
Bauwesen/Bauleitplanung, Frau Ziller
Krankenhausstraße 36, 89312 Günzburg, Zimmer 006 (EG)
Telefon: 08221/95-326, Telefax: 08221/95-370, E-Mail: s.ziller@landkreis-guenzburg.de

Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg an der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Am Zwergwegle II“, Gemeinde Rettenbach

frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scopingverfahren)

Ihr Schreiben vom 22.11.2017, Ihre Zeichen kl

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Panzer,

das Landratsamt Günzburg bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Bauleitplanverfahren und nimmt zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Zwergwegle II““ der Gemeinde Rettenbach in der Fassung vom 13.09.2017 wie folgt Stellung:

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das geplante Industriegebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rettenbach nicht als solches dargestellt, sondern als Gewerbegebiet. Enthalten ist das Industriegebiet jedoch in der laufenden Flächennutzungsplanfortschreibung der Gemeinde Rettenbach (Darstellung als gewerbliche Baufläche). Nach Rechtswirksamkeit dieser Planung ist der Bebauungsplan dann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Die Begründung ist um entsprechende Aussagen zu ergänzen.

Ortsplanung

Aus ortsplanerischer Sicht besteht mit dem vorliegenden Bebauungsplan grundsätzlich Einverständnis. Die Planung ermöglicht die Erweiterung des bestehenden Betriebs auf dem Areal.

Aus Gründen der Bestimmtheit ist die in der Satzung bei den örtlichen Bauvorschriften vorgesehene Stellplatzfestsetzung (3.1) zu konkretisieren.

Aus gestalterischen Gründen sollten Werbeanlagen möglichst nur an Fassaden oder Pylonen errichtet werden und nicht auf Dächern. Die entsprechende Festsetzung sollte deshalb überdacht und angepasst werden.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Zwergwegle II“ in Rettenbach wie folgt Stellung genommen.

<u>Lärmschutz/Schallgutachten</u>

Für die ausgewiesene Bebauungsplanfläche wurden die Lärmemissionen in Form von Emissionskontingenten begrenzt. Die Grundlagen und Auswirkungen wurden in einem Schallgutachten der Firma Gerlinger + Merkle vom 11.04.2017 (Nr. 16-222/21) untersucht. Zur Rechtssicherheit sind folgende maßgebliche Immissionssorte (z.B. 679, 714/1, 714/2, 716/4) zu ergänzen. Bei unbebauten oder bebauten Flächen, die keine schutzbedürftigen Räume enthalten, liegen die maßgeblichen Immissionsorte gemäß Nr. A.1.3 b) des Anhangs zur TA Lärm an dem stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.
Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat in seinem Schreiben vom 24.08.2016 ausgesagt, dass der Rechtsbegriff der überschaubaren Zukunft im Rahmen gesetzeskonformer Auslegung nicht zu eng auszulegen sei. Es reiche aus, dass die Realisierung der Nutzung nur von dem Entschluss des Berechtigten abhänge. Dieser Entschluss könne in Zukunft bei der Art nach allgemein zulässigen Nutzungen im Plangebiet jederzeit getroffen werden und dies sei bei der Frage der Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen maßgeblich. Demzufolge kann im vorliegenden Fall jederzeit auf unbebauten Flächen umliegender Grundstücke eine allgemein zulässige Büronutzung entstehen und dies auch noch ohne Baugenehmigungsverfahren (im Wege der Genehmigungsfreistellung) oder bei Gebäuden mit weniger als 75 m³ (z.B. Bürocontainern). Deswegen ist genau am stärksten betroffenen Rand der Fläche ein Immissionsort i.d.R. mit 3 m Abstand anzusetzen, wobei hier Baugrenzenfestsetzungen zu berücksichtigen sind.
Das Gutachten ist dahingehend zu ergänzen.

Im Gutachten fehlt eine Einschätzung des Gutachters, ob die festgelegten Emissionskontingenten von der bestehenden Firma überhaupt einhaltbar sind. Gemäß der Baugenehmigung (B-2007-613) hat die Firma Reflexa an dem Immissionsort Flurstück Nr. 714/5 (IO 16; Am Mühlplatz 4) die reduzierten Immissionsrichtwerte tagsüber/nachts von 52/37 dB(A) einzuhalten. Mit dem Schallgutachten der Firma Bekon vom 28.04.2008 (LA07-118-G02) konnte plausibel nachgewiesen werden, dass die vorgenannten Immissionsrichtwerte am vorgenannten Immissionsort eingehalten werden.
Nach dem aktuell vorgelegten Gutachten hat die Firma Reflexa an dem vorgenannten Immissionsort IO 16 die Immissionsrichtwerte von tagsüber/nachts 49,3/34,3 dB(A) einzuhalten. Die Werte von dem Gutachten von der Firma Bekon werden damit erheblich um 2,7 dB(A) überschritten. Dies bedeutet, im

Moment kann die Firma Reflexa die vorgegebenen Immissionsrichtwerte von dem Gutachten der Firma Gerlinger + Merkle nicht einhalten, was wiederum zur Folge hat, dass die im Bebauungsplan angestrebten Emissionskontingenten jetzt schon nicht eingehalten werden können.
Im Rahmen der Konfliktbewältigung ist dieser Punkt dringend aufzuarbeiten.

Der Gutachter hat konkrete Text-Vorschläge zur Übernahme in die Satzung (Festsetzungen incl. Hinweise) und die Begründung des Bebauungsplanes auszuarbeiten. Diese sind nach der Ergänzung des Gutachtens an den entsprechenden Stellen des Bebauungsplanes einzuarbeiten.

Das ergänzte Gutachten muss zwingend zum Bestandteil des Bebauungsplanes erklärt werden.

Planzeichnung/Satzung

In der Planzeichnung sowie der Satzung wird die Baufläche als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Das vorgelegte Schallgutachten geht bei der Berechnung jedoch von einem Gewerbegebiet aus. Aufgrund der Umgebungsbebauung kann hier auch nur ein Gewerbegebiet entwickelt werden. Die Planung ist entsprechend zu korrigieren.

Die getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz in Nr. 1.1 der Satzung sind zu unbestimmt und daher zu konkretisieren und zu ergänzen. Zudem sind die Festsetzungen zum Immissionsschutz von der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung zu trennen. Für die Immissionsschutzfestsetzungen ist ein eigener Unterpunkt in der Satzung vorzusehen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es eines Hinweises bei den Festsetzungen bedarf, wo bzw. in welcher Weise die Betroffenen vom Inhalt der DIN-Normen Kenntnis erlangen können.
In der Satzung fehlen entsprechende Hinweise, wie z.B. der Nachweiserbringung zum Einhalten der Kontingente (z.B. bei der Baugenehmigung für Erweiterungen, Änderungen usw.).

Begründung/Umweltbericht

In der Begründung wurde auf den Immissionsschutz bislang nicht eingegangen. Die Begründung ist zwingend um Aussagen zum Immissionsschutz zu ergänzen.

Die Aussage in Nr. 2.1.6 des Umweltberichtes (minimale Vorbelastung durch den bestehenden Betrieb) kann so nicht akzeptiert werden, schließlich überschreitet die Firma, wie eingangs ausgeführt, die Immissionsrichtwerte.

Trennungsgebot § 50 BImSchG

Nach dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG sind in einem Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) Festsetzungen zur Ansiedlung von Betriebsbereichen im Sinne der Störfall-Verordnung festzulegen. Entweder es werden generell keine oder nur solche Betriebsbereiche zugelassen, deren Achtungsabstand bzw. angemessener Abstand (vgl. KAS 18) zu den schutzbedürftigen Einrichtungen (insbesondere Wohngebiete) eingehalten werden kann.
Von Seiten des Immissionsschutzes sollten aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung generell ausgeschlossen werden.
Das Ergebnis ist in der Satzung des Bebauungsplanes entsprechend festzusetzen.

Zusammenfassung
Gegen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Naturschutz und Landschaftspflege

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll die Erweiterung der Firma Reflexa am östlichen Ortsrand von Rettenbach in Richtung Norden planungsrechtlich abgesichert und ermöglicht werden.

In dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf ist bisher nur eine Eingriffsbewertung nach dem Leitfaden zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung enthalten. Nähere Konkretisierungen zu den notwendigen Ausgleichsflächen sollen erst im weiteren Bauleitplanverfahren erfolgen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre als Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen insbesondere das naturschutzfachliche Schwerpunktgebiet Mindeltal/Kammelaue geeignet, mit der Zielsetzung „Optimierung für Wiesenbrüter und Weißstorch“

Bei der Eingriffsbewertung selbst wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass bestehende Gehölzbestände nördlich des Firmenareals als Bauflächen überplant werden. Diese besitzen eine höhere Wertigkeit als die landwirtschaftliche Fläche. Des Weiteren wird ausgeführt, dass aufgrund verschiedener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Kompensationsfaktor auf 0.4 gesetzt wird. Hierzu ist anzumerken, dass die gemäß der Pflanzbindung zu erhaltenden Gehölze auf der Westseite des Firmengeländes nicht mehr vorhanden sind und es sich ansonsten um grundsätzlich zu berücksichtigende Belange bei einer Bauleitplanung (Ortsrandeingrünung) handelt. Angaben und Festsetzungen zu einer qualifizierten Ein- und Durchgrünung, Fassadenbegrünung, Dachbegrünung oder hochwertigen ökologischen Gestaltung von Freiflächen, fehlen jedoch. Nicht überdachte Stellplatzflächen sind beispielsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als zulässig festgesetzt worden (siehe Nr. 6.2 der Satzung) und damit im Bereich von Freiflächen zwischen den Eingrünungen im Westen und Norden möglich.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der bisher gewählte Kompensationsfaktor zu erhöhen oder es sind weitere konkrete ökologische Maßnahmen in dem Bebauungsplan verbindlich festzusetzen. Die durchzuführenden Pflanzungen im Bereich der Ortsrandeingrünung sind hinsichtlich des Pflanzverbandes und des Baumanteils zu konkretisieren. Generell sollte die Durchgrünung des Firmengeländes verstärkt werden und auch in Richtung Osten und Süden eine Begrünung vorgesehen/ergänzt werden bzw. die bestehende Begrünung als zu erhalten dargestellt werden. Die Zulässigkeit von Stellplatzflächen außerhalb der Baugrenzen ist auszuschließen.

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Aspekte ist in die Hinweise der Satzung aufzunehmen, dass Gehölzrodungen nur außerhalb der gesetzlichen Vogelbrutzeit, d.h. vom 01.10. bis 01.03., zulässig sind. Tierökologische Aspekte zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen durch Beleuchtungen und Glasflächen (z.B. Vogelkollisionen) sind gemäß dem Stand der Technik zu berücksichtigen.

Wasserrecht

Durch die Bebauungsplanung werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wassersicherstellungsgesetz, Überschwemmungsgebiete noch bekannte Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) tangiert.

Niederschlagswasserbeseitigung / Bodenversiegelungen:

Unnötige Bodenversiegelungen sind zu vermeiden. Niederschlagswasser ist soweit möglich zu versickern. Der flächenhaften Versickerung ist Vorrang vor einer punktuellen Versickerung zu geben. Diese Forderungen stützen sich auf § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) und § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - . Hierdurch wird nicht nur die Grundwasserneubildung gefördert, sondern ein aktiver Beitrag zum überragend wichtigen Hochwasserrückhalt geleistet. Nach Artikel 44 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) gilt:

"Zur Minderung von Hochwasser- und Dürregefahren sollen Staat und Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben auf
1. Erhalt und Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit der Böden,
2. dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser,
3. Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung und Wasserspeicherung
hinwirken."

Für Staat und Gemeinden stellt eine Soll-Vorschrift in der Regel ein "Muss" dar. Deshalb ist das Gebot einer Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser in der Regel zwingend festzusetzen, soweit dies im Hinblick auf die Untergrundverhältnisse möglich bzw. im Gewerbegebiet nicht aus Gründen des Grundwasserschutzes unmöglich ist. Hierzu müssen allerdings im Vorfeld noch Untersuchungen durchgeführt werden, um die Sickerfähigkeit zu prüfen, soweit nicht z. B. von Nachbargrundstücken entsprechende Erkenntnisse vorliegen.

Die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind bei einer Versickerung zu beachten.

Als Hinweis sollte in die Satzung des Bebauungsplanes aufgenommen werden, dass unnötige Bodenversiegelungen zu vermeiden sind.

Verkehrsrecht

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände.

Brandschutz

Der Kreisbrandrat weist zum Planungsvorhaben aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes auf folgendes hin:

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des ehemaligen Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszubauen. Der Löschwasserbedarf ist nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Die Bebauungsplanbegründung ist um entsprechende Aussagen zu ergänzen.

Sonstiges

Das im Planteil dargestellte Planzeichen „interne Wegeführung“ ist in der Planlegende unter den Hinweisen zu erklären.

Die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung sind nach dem Vermerk „Satzungsbeschluss“ mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Die Aussagen in Nr. 3.1 der Begründung sind auf das aktuelle Landesentwickungsprogramm Bayern 2013 abzustellen.

Hinweis
Im Hinblick auf die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB weisen wir darauf hin, dass aufgrund der am 02.07.2017 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches (Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05.2017) der in der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ursprünglich erforderliche Hinweis, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, entfallen ist. Wir bitten dies zu beachten.

Die Verwaltungsgemeinschaft Offingen erhält einen Abdruck dieses Schreibens per e-Post zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

<gez.>

Ziller

Wasserwirtschaftsamt
Donauwörth

WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

Ingenieurbüro Gansloser GmbH & Co. KG
Robert-Bosch-Str. 1
89568 Hermaringen

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung +49 (8282) 92-534	Datum
23.11.2017	1-4622-GZ-29204/2017	Dominikus Findler Dominikus.Findler@wwa-don.bayern.de	19.12.2017

Bebauungsplan „Am Zwergwegle II“ Gemeinde Rettenbach, Beteiligung nach § 4 (1) BauGB und Benachrichtigung über die Auslegung nach § 3 (1) BauGB
Anlage(n):

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Wasserversorgung:
Die öffentliche Wasserversorgung erfolgt über die Stadtwerke Günzburg und ist quantitativ und qualitativ gesichert, soweit keine Betriebe mit ungewöhnlichem Trinkwasserbedarf angesiedelt werden. Die Bereitstellung ausreichender Druckverhältnisse und einer Löschreserve liegt in der Verantwortung der Gemeinde Rettenbach.

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Förgstraße 23
86609 Donauwörth

Telefon / Telefax
+49 906 7009-0
+49 906 7009-136

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-don.bayern.de
www.wwa-don.bayern.de

Abwasserentsorgung:
Die Gemeinde Rettenbach (Kerngemeinde) wird im Mischsystem entwässert. Die Mischwasserbehandlung erfolgt im Regenüberlaufbecken (RÜB) Rettenbach (V = 1.290 m^3) mit Einleitung des entlasteten Mischwassers in den Hirtenbach (Gewässer III. Ordnung). Die im Entsorgungsgebiet Rettenbach anfallenden Abwässer werden über die bestehenden Verbandsanlagen zur Kläranlage des Abwasserverbandes „Mindel-Kammel“ nach Offingen abgeleitet und dort mechanisch-biologisch-chemisch behandelt.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke 678, 674, 682/4 (Teilfläche) und 682/5 (Teilfläche); Gemarkung Rettenbach mit einer Größe von ca. 4,2 ha. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Rettenbach. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist notwendig, da für den Bereich des bestehenden Werksgeländes der Firma Reflexa Werke Albrecht GmbH in der Silbermannstraße 29 kein rechtsverbindlicher Bauleitplan vorliegt und das Landratsamt Günzburg dies für eine geplante Betriebserweiterung fordert. Sowohl der Bestand, als auch die beabsichtigte Erweiterung der Firma Reflexa auf dem betroffenen Grundstück Fl.-Nr. 678, Gemarkung Rettenbach sind in den uns vorliegenden und genehmigten Abwasserprojekten als „Erweiterungsfläche Mischsystem“ flächenmäßig enthalten.
Gemäß den planlichen Darstellungen im vorliegenden Bebauungsplan wird das Werksgelände der Firma Reflexa im Trennsystem entwässert. Der Schmutzwasserkanal entwässert in den bestehenden Mischwasserkanal DN 800 in der Silbermannstraße. Die Schmutzwasserentsorgung ist damit gesichert. Für das im Werksgelände anfallende Niederschlagswasser aus Dach-, befestigten Hof- und Verkehrsflächen ist in Abhängigkeit von der hydraulischen Aufnahmefähigkeit des Untergrundes eine dezentrale Entsorgung (Einleitung in den Untergrund - Versickerung!) anzustreben. Die hierfür geltenden technischen Vorschriften und Regelwerke sind zu beachten (DWA - A 138, DWA M 153, NWFreiV u. a.). Sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht oder nur bedingt möglich sein und die Errichtung der Versickerungseinrichtungen mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden sein, so besteht aus fachlicher Sicht damit Einverständnis, das Niederschlagswasser dem in der Silbermannstraße vorhandenen Mischwasserkanal DN 800 zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dominikus Findler
Baurat